

Autor	Beitrag
<p>Wachs 13.02.2006 15:06</p>	<p>Hallo,</p> <p>wir haben hier ein Taxi-Unternehmen, dass auf den Fahrten Getränke (alkoholhaltige und alkoholfreie Getränke) ausschenken möchte. Wie ich erfahren habe, war früher für diese Fälle eine Gaststättenerlaubnis erforderlich. Wie sieht die Rechtslage jetzt aus? Muss hier eine Gaststättenerlaubnis ggf. nur für den Alkoholausschank beantragt bzw. erteilt werde?</p> <p>Beste Grüße aus dem Land unterm Meeresspiegel mit der tiefsten Landstelle Deutschlands</p>
<p>Gewerbeordnung Arnsberg 13.02.2006 15:26</p>	<p>:kopfkraz: ich glaube, das habe ich jetzt nicht so richtig verstanden.</p> <p>Getränkeausschank in einem Taxi??</p> <p>Was ist damit gemeint, im normalen PKW oder in einem Bus?</p> <p>Wenn es sich um das ganz normale PKW-Taxi handelt, würde ich den Fragesteller erst einmal zur Straßenverkehrsbehörde schicken :applaus:. Die sind mit Sicherheit hellauf begeistert. :wut:</p>
<p>Wachs 13.02.2006 15:34</p>	<p>Ja, gemeint ist ein ganz normales Taxi mit 5 Sitzplätzen und mit 9 Sitzplätzen...</p>
<p>OJ Neuss 13.02.2006 17:49</p>	<p>Laut der Kommentierung Michel/Kienzle zum § 25 GastG kann davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber "... bei gastgewerblichen Leistungen in den verschiedensten Verkehrsmitteln von einer generellen Freistellung ausgegangen ist. "</p> <p>Entscheidendes Kriterium ist lediglich, dass die Fahrgastbeförderung im Vordergrund steht. Der Bund-Länder Ausschuss hat betont, dass ein "normaler" Gaststättenbetrieb aufgrund der beengten Möglichkeiten nicht ausgeübt werden kann.</p> <p>Schöne Grüße aus Neuss</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>Jörg Wiesemeier 13.02.2006 22:16</p>	<p>Cool, Pulle Potts im Taxi! Als hätten die armen Fahrerinnen und Fahrer nicht schon genug am Hals.</p> <p>Wenn Alkohol ausgeschenkt wird, sind Gästetoiletten erforderlich! Porta-Potti im Kofferraum?</p> <p>OK, das mit dem § 25 noch exestierendes GastG würde ich auch großzügig sehen und das Taxi darunterfassen. Der Tip mit der Taxikonzessionsbehörde ist aber nicht schlecht. Es könnte ja doch die Fahrtüchtigkeit einschränken, wenn der Fahrer immer wieder Bier besorgen muss.</p>

Autor	Beitrag
<p>TinoHST 16.10.2006 13:55</p>	<p>Ähnlicher Sachverhalt hierzu:</p> <p>Bei uns fragt die DEKRA an, wie es sich mit ansonsten unselbständigen Busfahrern verhält, die auf ihrer Fahrt aber als Selbständige Waren (BoWu und Alkohol) verkaufen. Fällt dies unter 55 GewO, 2 GastG oder doch nur 14 GewO? :kopfkratzt:</p>
<p>Puz_zle 16.10.2006 14:50</p>	<p>:moin: :moin: aus Thüringen,</p> <p>gastgewerbliche Leistungen an die Fahrgäste in Reisebussen unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des GastG (siehe § 25 Abs. 1). Damit kann m. E. auch § 13 Abs. 1 GastG ignoriert werden (im Gegensatz dazu: siehe Imbissverkauf auf Messen) und Titel III GewO kann in Ihrem Fall Anwendung finden. Möglicherweise liegen die Voraussetzungen für eine RGK-freie Tätigkeit i. S. des 55a Abs. 9 GewO vor, die dann nur einer GewA 1 nach § 55c GewO bei der Wohnsitzgemeinde bedarf.</p> <p>Wir hatten Anfang der 90er einen Boom von Getränke und Mini-Imbiss verkaufenden Busfahrern. Allerdings hat uns damals eine Anzeige nach § 14 ausgereicht.</p>
<p>TinoHST 16.10.2006 15:15</p>	<p>Darum geht es vom Grunde her auch, denn während der Unternehmer lediglich eine nach § 14 zu erstattende Anzeige tätigen muss, um alkoholische Getränke zu verkaufen, da ja § 55 GewO und § 2 GastG keine Anwendung finden, müsste der Busfahrer eine Reisegewerbekarte beantragen, die zumindest für alkoholische Getränke versagt werden müsste. Ich hab schon überlegt, ob hier eine Bestellung in Betracht kommt aber ich glaube, dass wäre ziemlich an den Haaren herbeigezogen. Und ob ich die Busfahrer in den § 55a Abs. 1 Nr. 9 GewO reingestopft bekomme? Ich weiß nicht!? Der wurde ja nur für die rollenden Tante Emma-Läden eingefügt, um in regelmäßigen, kurzen Abständen, (vorwiegend) die Dorfbevölkerung mit Nahrungsmitteln zu versorgen.</p>
<p>pmcolonia 16.10.2006 16:21</p>	<p>Also,</p> <p>die Logik mit der RGK erschließt sich mir nicht so recht.</p> <p>Der Busfahrer geht doch nicht auf den Fahrgast zu und fragt: "Willst du kaufen?", sondern wird angesprochen: "Kannst Du mir verkaufen?". Sprich, der Kunde geht auf den Verkäufer zu.</p> <p>Bei der RGK müsste der Fahrer aktiv werden und auf die Fahrgäste zugehen.</p> <p>Richtig?</p>

Autor	Beitrag
<p>Puz_zle 16.10.2006 19:53</p>	<p>@ pmcolonia</p> <p>nach sachkundiger Auskunft meiner sehr reiseleidigen Mutter :D läuft das im Regelfall wie folgt:</p> <p>Der mikrofon-schwingende Reiseleiter :auf: (bei Tagesfahrten ist dies mitunter auch der Busfahrer selber) begrüßt die Fahrgäste, erzählt bissel was über das Programm und die Ausflugsziele :pisa: und bei den dann folgenden organisatorischen Info's wird dann das Getränke- und Speisenangebot (Kaffee, AFG, Bowu, z. T. Bier, Piccolo, "Taschenwärmer" usw.) mit preis(an)gegeben = feilgeboten.</p> <p>Erst nach diesem Angebot kommen die Fahrgäste zum Busfahrer mit dem Wunsch: :habenwollen: :drink03: :gastG:</p> <p>Nun doch Reisegewerbe :kopfkraz: ?(</p>
<p>OJ Neuss 17.10.2006 08:52</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>so jetzt aber mal ehrlich, ist diese Diskussion eigentlich noch ernsts gemeint? :kopfkraz:</p> <p>Der Gesetzgeber hat in seiner Novellierung des Gaststättengesetzes vollkommen zu recht die Erlaubnispflicht in Reisebussen abgeschafft.</p> <p>Jetzt in einer Reisegewerbekartenpflicht eine Alternative zu suchen ist quatsch.</p> <p>Die Abgabe von Getränken und Speisen ist längst üblich und stellt eine unbedeutende Nebentätigkeit der im Vordergrund stehenden Beförderung von Personen dar. Anders als im klassischen Reisegewerbe sind die Vertragspartner frühzeitig bekannt und auch nach Abschluss von Rechtsgeschäften über den Busunternehmer erreichbar. Welchen Sinn sollte hier die Reisegewerbekarte überhaupt haben?!?</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>TinoHST 17.10.2006 08:52</p>	<p>Selbst wenn es so laufen sollte, wie von pmcolonia beschrieben, ist es meiner Meinung nach immer noch Reisegewerbe, denn TBM ist, dass er ohne vorhergehende Bestellung erscheint, d.h. dass der Kunde sich nicht vorher in irgendeiner Form mit dem Gewerbetreibenden in Verbindung gesetzt hat, um einen Termin zu vereinbaren. Man stelle sich ansonsten das Marktreiben vor, wenn die Händler die Kunden ansprechen müssten...welch ein Geschrei! :auf:</p>
<p>TinoHST 17.10.2006 08:58</p>	<p>quote----- Original von OJ Neuss Jetzt in einer Reisegewerbekartenpflicht eine Alternative zu suchen ist quatsch.</p> <p>-----</p> <p>Sollen die Busfahrer denn gar nichts brauchen?! :kopfkraz: ?(</p>

Autor	Beitrag
<p>Antonia Thien 17.10.2006 09:12</p>	<p>Hi,</p> <p>Herr Schmitz hat mir aus der Seele gesprochen.:biggrin: Ich habe mich schon die ganze Zeit gefragt, warum zwischen Busunternehmer und Busfahrer unterschieden werden soll und was das mit der RGK soll? Bei uns ist es i.d.R. so, dass in den Bussen Kühlschränke stehen, an denen man sich selbst bedienen kann und das Geld auf einen Teller legt. Was hat das mit RG zu tun?!</p> <p>Der Busfahrer ist doch in erster Linie zum Fahren da und damit auch gut ausgelastet.</p> <p>Verkauft der Busfahrer die Getränke auf seine Rechnung, nehmen wir eine Anzeige nach § 14 GewO entgegen und das war's.</p> <p>Viele Grüße A. Thien</p>
<p>OJ Neuss 17.10.2006 09:24</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>quote----- Selbst wenn es so laufen sollte, wie von pmcolonia beschrieben, ist es meiner Meinung nach immer noch Reisegewerbe, denn TBM ist, dass er ohne vorhergehende Bestellung erscheint, -----</p> <p>Ich versuche es noch einmal anders zu erläutern:</p> <p>Der Kunde, welcher eine Reise im Reisebus bucht, erwartet diese Serviceleistung. Insofern ist dies zumindest konkludent als vorherige Bestellung anzusehen. Wer letztendlich diese Leistung erbringt, bzw. auf wessen Rechnung diese Leistung erfolgt, ist dem Kunden schlichtweg egal.</p> <p>Die Reisegewerbekarte ist ein Instrument des Verbraucherschutzes. Dieser ist aufgrund der Nachvollziehbarkeit der Vertragspartner auch nach der Reise über den Busunternehmer als Vertragspartner der Hauptleistung und Arbeitgeber der Busfahrer jederzeit gegeben. Insofern ist der Verbraucherschutz zu keiner Zeit gefährdet.</p> <p>Dies entzieht einer Reisegewerbekartenpflicht jede Erforderlichkeit.</p> <p>Somit abschließend:</p> <p>quote----- Sollen die Busfahrer denn gar nichts brauchen?! -----</p> <p>Genau!</p> <p>Jürgen Schmitz</p>

Autor	Beitrag
<p>Ingolstadt 17.10.2006 09:27</p>	<p>:gruessgott: , Freunde und Freundinnen des Gewerberechts.</p> <p>Beim Getränkeausschank in Reisebussen liegt kein Reisegewerbe vor, da der Erbringer der Leistung vorher bestellt wurde. Der Getränkeausschank ist eine Nebenleistung zum Reise- oder Beförderungsvertrag. Dieser Vertrag wurde vorher auf Initiative des Kunden abgeschlossen.</p> <p>Schutzzweck der Reisegewerbekarte ist, dass der Kunde bei Geschäften mit unbekanntenen Personen größeren Gefahren ausgesetzt ist, wie im stehenden Gewerbe. Entweder erscheinen unbekannte Personen an der Haustüre, oder der Vertragspartner befindet sich nur kurzfristig an einem bestimmten Ort. Daher sind an die Zuverlässigkeit dieser Personen höhere Anforderungen zu stellen. Zudem soll durch die Reisegewerbekarte dem Kunden ermöglicht werden, sich über die Identität seines Vertragspartners zu informieren.</p> <p>Beim Getränkeverkauf im Reisebus wird dieser Schutz durch den niedergelassenen Busunternehmer gewährleistet. Bei Problemen kennt man aufgrund der vorherigen Bestellung die Niederlassung des Gewerbetreibenden und kann sich an diesen wenden.</p> <p>Eine Gaststättenerlaubnis ist in diesem Fall nach § 25 Abs. 1 Satz 2 GastG nicht erforderlich.</p> <p>Man könnte natürlich einwenden, es handle sich um Reisegewerbe, wenn der Busfahrer selbständig den Getränkeverkauf übernimmt. Auch hierfür ist aber § 25 GastG einschlägig. Da diese Bestimmung zum Ziel hat, bestimmte "Gaststätten" von einer Erlaubnispflicht freizustellen, muss davon ausgegangen werden, dass nach § 13 Abs. 1 GastG auch keine Reisegewerbekarte erforderlich ist.</p> <p>§ 25 Abs. 1 GastG gilt allerdings nur für "Reisebusse" sodass ein Ausschank von Alkohol in einem Taxi grundsätzlich erlaubnispflichtig ist. Da Taxen nahezu nur Kurzstrecken fahren, dürfte dies in der Praxis nur selten vorkommen. Dann fehlt es an der nachhaltigen Gewinnerzielungsabsicht und der Ausschank ist kein Gewerbe.</p>
<p>OJ Neuss 17.10.2006 10:18</p>	<p>Hallo lieber Thomas,</p> <p>wenn sich die Herren Rüttgers und Stoiber nur annähernd so einig wären, wie wir, wäre Deutschland noch zu retten. :D</p> <p>Liebe Grüße aus Neuss</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>Ingolstadt 17.10.2006 10:24</p>	<p>:danke: Jürgen für das Kompliment,</p> <p>aber bei Rüttgers und Stoiber handelt es sich um politische und um Machtfragen, die Sachentscheidung ist da meist nachrangig.</p> <p>Wir klären im Forum die Sachfragen, da geht es nur am Rande um die Frage "wer ist der Bessere?".</p> <p>Im Übrigen bin ich der Meinung: (ceterum censo:old:)</p> <p>Wenn eine politische Entscheidung eine Sachentscheidung wäre, bräuchte man nicht zwei Begriffe.</p>

Autor	Beitrag
<p>OJ Neuss 17.10.2006 11:11</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>ich hoffe, die allgemein bekannte Ergänzung des mit "ceterum censo" beginnenden Satzes bezieht sich nicht auf mein schöne Heimatstadt.</p> <p>Das ursprüngliche "Objekt der Begierde" wurde ja bereits 146 v.Chr. durch Scipio Aemilianus eingenommen und wunschgemäß dem Erdboden gleich gemacht.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>pmcolonia 17.10.2006 11:21</p>	<p>@ TinoHST</p> <p>Also das mit der Terminabsprache geht mir denn doch ein bisschen zu weit. Wer geht denn zB in einen Supermarkt und spricht vorher einen Termin ab? Eine vorherige Terminabsprache als alleiniges Kennzeichen für eine RGK-Pflicht ist doch nicht Ihr Ernst, oder?</p> <p>Welcher Einzelhändler teilt seinen Kunden nicht die Preise mit? Sollte es wirkliche so einen Händler geben -kann ich mir nicht wirklich vorstellen - bekäme der aber wegen der Preisauszeichnung heftige Probleme, oder?</p>
<p>TinoHST 18.10.2006 09:44</p>	<p>@ pmcolonia</p> <p>Ich glaube, da ist etwas durcheinander geraten. Zum einen ist mir klar, das die RGK-Pflicht nicht nur aus einem TBM besteht, sondern da noch ein paar zu beachten wären. Also abgesehen von den anderen TBM, ist halt eins, dass der Gewerbetreibende "ohne vorhergehende Bestellung" auftaucht. Ist er vom Kunden bestellt, kann demnach kein Reisegewerbe vorliegen.</p> <p>Beim Supermarkt wird übrigens das TBM "außerhalb der Niederlassung oder ohne Niederlassung" nicht erfüllt und ist somit dem stehenden Gewerbe zuzuordnen :biggrin:</p> <p>Die Preisgeschichte verstehe ich leider nicht... hab ich mich irgendwo auf Preise bezogen? :kopfkraz:</p> <p>@ Ingolstadt</p> <p>Ich kenne mich im Gaststättenrecht nicht so gut aus, aber wenn § 25 GastG sagt, dass das GastG keine Anwendung auf bestimmte Verkehrsmittel findet, wieso kommt man dann über § 13 GastG zu dem Ergebnis, dass eine Reisegewerbekarte nicht erforderlich ist?</p> <p>@ OJ Neuss + Ingolstadt</p> <p>Selbstverständlich finde ich es auch widersinnig, den Gewerbetreibenden von einer Erlaubnispflicht zu befreien, um ihn dann in eine andere zu stecken. Deshalb habe ich mich ans Forum gewandt, um zu erfahren, wie sich das regeln lässt und welche Lösungsvorschläge bzw. -ansätze das Forum bietet und ich wurde mal wieder nicht enttäuscht. Ich kann die Argumente nachvollziehen, dass diese Tätigkeit nicht dem Titel III zugeordnet werden kann.</p> <p>@ alle</p> <p>:danke: für die Hilfe</p>

Autor	Beitrag
<p>OJ Neuss 18.10.2006 11:11</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>§ 13 Abs. 1 GastG regelt, dass weder der Selbständige noch der nicht Selbständige, welcher ja nicht vom § 1 Abs. 2 GastG erfasst wird, über § 31 GastG (Anwendbarkeit der Gewerbeordnung) einer Reisegewerbekarte bedarf.</p> <p>Insofern ist die Kombination § 25 GastG und § 13 Abs. 1 GastG vollkommen korrekt.</p> <p>Nach § 25 ist die Tätigkeit zwar eindeutig Gastgewerbe aber - als Ausnahme - nicht erlaubnispflichtig.</p> <p>Da es sich aber um Gastgewerbe handelt, findet über § 13 Abs. 1 der Titel III der Gewerbeordnung keine Anwendung.</p> <p>Fazit: Keine Gaststättenerlaubnis und keine Reisegewerbekarte erforderlich. Daher -wie von Kollegin Thien bereits dargestellt- lediglich Anzeige nach § 14 GewO, wenn die Intensität des Ausschanks den Gewerbebegriff erfüllt, erforderlich.</p> <p>Jürgen Schmitz</p>
<p>TinoHST 18.10.2006 11:25</p>	<p>Aso... ich dachte, dass das GastG dann gar keine Anwendung findet aber offensichtlich befreit er "nur" von der Erlaubnispflicht....wie gesagt kenne mich im Gaststättenrecht nicht so aus aber man lernt ja nie aus. :danke:</p>
<p>OJ Neuss 18.10.2006 12:22</p>	<p>Hallo aus Neuss,</p> <p>man soll nie mehrere Sachen gleichzeitig machen (schon gar nicht als Mann). Das kann nur in die Hose gehen.</p> <p>O.k., jetzt ist es an der Zeit mal ganz kleine Brötchen zu backen.</p> <p>Lieber Kollege TinoHST,</p> <p>Sie haben vollkommen recht und ich habe Quatsch geschrieben.</p> <p>Selbstverständlich findet das Gaststättengesetz in Gänze keine Anwendung.</p> <p>Die Ausführungen des Kollegen Kirchhammer sind dahingehend zu verstehen, dass der § 13 zwar keine Anwendung findet, sich aber aus dessen Begründung ableiten lässt, dass keine Reisegewerbekarte erforderlich sein kann.</p> <p>Wenn nämlich bereits für die Fälle, in denen ein Gewerbe, welches den Regelungen des Gaststättengesetzes unterliegt, Titel III der GewO keine Anwendung findet, so muss dies umsomehr gelten, wenn eine gastronomische Tätigkeit gänzlich aus dem Gaststättengesetz genommen und somit dereguliert wird.</p> <p>Darüber hinaus lässt sich nach den Ausführungen zu § 25 GastG in Michel/Kienzle/Pauly die Befreiung, anders als von Kollegen Kirchhammer dargestellt, auch auf Taxis ausweiten.</p> <p>8o "Jetzt ist auch noch die rheinisch/bayerische Einigkeit zum Teufel gegangen.</p> <p>Was für ein Tag." :schimpf:</p> <p>Jürgen Schmitz</p>

Autor	Beitrag
Kramer-Cloppenburg 18.10.2006 12:53	<p>Lieber Kollege Schmitz!</p> <p>Dies dürfte aber doch wohl kein Problem sein, weil ja die "Quasi-Blutsbrüderschaft" zwischen dem Kollegen "Wanderlagerer" und dem Kollegen "Rollerfahrer" aufgrund des Forentreffens doch wohl so dick ist, dass hier solche kleinen (von einem Nordlicht angestachelten) Diskussionen die ansonsten vorhandene Einigkeit nicht ankratzen sollte. :biggrin:</p> <p>Ansonsten sehe ich es auch so, dass das GastG keine Anwendung findet und der Busfahrer, wenn er tatsächlich als eigenständiger Gewerbetreibender Speis und Trank anbietet, hierfür eine Anzeige (wei auch von der Kollegin Thien bereits geschrieben) nach § 14 GewO tätigen sollte.</p>
TinoHST 18.10.2006 13:59	<p>quote----- Original von Kramer-Cloppenburg (von einem Nordlicht angestachelten) Diskussionen -----</p> <p>Ich fühle mich davon jetzt nicht angesprochen... :huepf1:</p>
OJ Neuss 18.10.2006 16:33	<p>Lieber H.-G.,</p> <p>vielen Dank für die :eiei:-Einheiten.</p> <p>Grüße aus Neuss</p> <p>Jürgen Schmitz</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: